



www.stromcon.ch

Kontrollperioden gemäss NIV Art.32 Abs.4 (nicht abschliessend)

Kontrollperioden	1 Jahr	3 Jahre	5Jahre	10Jahre	20Jahre
Installationen nach Nullung Sch3 (ohne Schutzleiter)			x		
Wohnungsbauten					x
Landwirtschaftliche Gebäude				x	
Büros, Banken, Versicherungen				x	
Kirchen, Museen, Zivilschutzbauten				x	
Kleingewerbe				x	
Tankstellen, Fahrzeugreparaturwerkstätten		x			
Grossindustrie			x		
Campingplätze, Hallen-, Freibäder			x		
Restaurant, Hotel			x		
Schulhäuser, Kindergärten			x		
Warenhäuser			x		
Altersheime			x		
Arztpraxen(Kat2)			x		
Kinos, Bar, Dancing			x		
Photovoltaikanlagen mit Netzanschluss	Periodizität gleich wie Rest der Anlage				
Photovoltaikanlagen Inselbetrieb			x		
Baustellen und Märkte	x				

Quelle NIV 01.2018

Bei Handänderung müssen Elektrische Installationen von Anlagen kontrolliert werden, wenn die letzte Kontrolle länger als 5Jahre zurückliegt.